

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 45

Ausgegeben Danzig, den 31. August

1931

123

## Verordnung betreffend Lebensmittel-Verkehr. Vom 22. 8. 1931.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 27. März 1930 über das Abkommen zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 4. März 1930 betreffend die Regelung der Vorschriften über die Kontrolle der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände (G. Bl. 1930 Nr. 15 S. 87 ff.) wird folgendes verordnet:

Nachdem die Regierung der Freien Stadt Danzig und die Polnische Regierung den Austausch von Noten vollzogen haben, in denen festgestellt wird, daß das Abkommen betreffend die Regelung der Vorschriften über die Kontrolle der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände in der Republik Polen bzw. in der Freien Stadt Danzig genehmigt worden ist, ist gemäß Artikel 6 dieses Abkommen nebst der Anlage in der Fassung vom 23. Februar 1931 (G. Bl. 1931 Nr. 6 S. 37) in der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen am 19. August 1931 in Kraft getreten.

Danzig, den 22. August 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm.      Dr.-Ing. Althoff.

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 8. 9. 1931.)

